

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 8. August 2022	Nr. 149
------	-----------------------------	---------

Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen

Vom 30. Mai 2022

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2021 (Brem.GBl. S. 1425), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 30. Mai 2022 folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Apothekerkammer Bremen vom 12. August 1992 (Brem.ABl. S. 420), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Mai 2022 (Brem.ABl. S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Zum Ehrenpräsidenten der Apothekerkammer Bremen kann gewählt werden jeder ausgeschiedene Präsident der Apothekerkammer Bremen. Die Wahl zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Apothekerkammer Bremen in der Kammerversammlung mit einer notwendigen Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Kammermitglieder. Der Ehrenpräsident repräsentiert die Kammer. Er hat keine Befugnis zur Vertretung der Kammer, weder in rechtsgeschäftlicher Hinsicht noch wird die Kammer gerichtlich oder außergerichtlich durch den Ehrenpräsidenten vertreten.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beitrag wird in Vierteljahres-Raten erhoben, er ist jeweils zum 15. des zweiten Monats des Quartals fällig.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beitrag für Kammerangehörige nach Absatz 2 Nummer 2b und 2c wird jährlich erhoben und ist zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 1425), genehmigt.

Bremen, den 23. Juni 2022

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz